

Nr. 486.
(In der Antwort bitte anzugeben)

An

die fürstlich liechtensteinische Kabinettskanzlei

in

W i e n .

Hochverehrter Herr Kabinettsdirektor!

Zu ihrem nicht geringen Erstaunen erhält die fürstl. Regierung mit der heutigen Abendpost die Abschrift des an die Kabinettskanzlei gerichteten Schreibens der fürstl. Gesandtschaft in Wien vom 7. d. M., worin Dr. Hoop seinen beim Bundesminister für Aeußeres unternommenen Schritt bezüglich der Auflösung der Wiener Gesandtschaft mitteilt. Tatsächlich hat der schweizerische Bundesrat schon am 27. Jänner d. J. die Einwilligung zur Uebernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung in Oesterreich kundgegeben und nur noch um die Bekanntgabe des Zeitpunktes dieser Uebernahme ersucht. Ueberhaupt dist die fürstl. Regierung vollkommen perplex, woher sich der Herr Geschäftsträger in Wien die Vollmacht beschafft hat, bei der österr. Regierung wegen der Auflösung der Wiener Gesandtschaft vorzusprechen. Wenn Dr. Hoop sich schon bei der Regierung keinen Auftrag hiesu eingeholt hat, so hätte er wenigstens Seine Durchlaucht den Herrn Prinzen Franz sen., dem Seine Durchlaucht der regierende Fürst die Außenvertretung mit Handschreiben vom 24. Dezember 1921 (L. Gbl. Nr. 1 ex 1922) zu übertragen geruhte, um eine Ermächtigung angehen müssen. So aber hat der Herr Geschäftsträger einen Schritt unternommen, der weit über seinen ~~Aufgaben~~ Aufgabenkreis hinausgeht und auf den noch zurückgekommen werden wird. Wenn auch der derseitige Minister für Aeußeres antwortete, er habe von der Sache „läuten“ gehört, er sehe aber keinen Grund zur Auflösung, so bleibt doch immer noch

./.

33 ⁵⁰/₄₈₆ Reg 192B

jener Ministerialerlaß (Aeußeres) vom 6. September 1921
Zl. 4419/Präs. bestehen, welcher an Seine Durchlaucht den
Herrn Prinzen Franz sen. gerichtet war und besagt, daß
das Ministerium die Vertretung Liechtensteins durch die
Schweizerische Gesandtschaft in Wien nach Liquidation der
Wiener fürstlichen Gesandtschaft zur Kenntnis nehme.

Es ist wahrsc heinlich, daß der derzeitige Minister von dem
zitierten Präsidialschreiben keine Kenntnis hatte. Es ist
nun mindestens das fünfte Mal, daß die Auflösung der Wiener
Gesandtschaft durch Quertreiberereien unmöglich gemacht wer-
den soll. Für das Fürstentum gibt es diesmal kein Zurück
mehr, wir haben uns nun schon genug durch die ewigen Hinter-
treibungen blamiert und können nicht riskieren, diesmal sogar
noch die Schweiz, die uns so nobel entgegengekommen ist, in
die Blamage hineinzustehen. Es fällt uns übrigens außer-
ordentlich auf, daß der Herr Geschäftsträger diesmal nicht
den Weg an die Regierung findet, sondern die Kabinettskanz-
lei vorzieht, wo doch sein Vorgänger, Herr Dr. v. Baldaß,
sich gegenteils auf den Standpunkt stellte, daß die Auflösung
eine Regierungsangelegenheit und nicht eine solche der
Kabinettskanzlei sei. Wir erwähnen dies nicht aus gekränkter
Eitelkeit, sondern lediglich, um den wandelbaren Sinn
menschlicher Schwäche zu zeichnen.

Eine Abschrift ergeht an die fürstl. Gesandtschaft in
Wien. Die Kabinettskanzlei wird eingeladen, von diesem
Schreiben sofort Seiner Durchlaucht dem regierenden Für-
sten und Seiner Durchlaucht Herrn Prinzen Franz sen. Mit-
teilung zu machen.

Empfangen Sie die Versicherung vorzüglichster Hochachtung
und Wertschätzung!

Fürstliche Regierung:

